

## BUNDESVERFASSUNGSGERICHT ERLAUBT AUSWERTUNG VON BEI US- KANZLEI SICHERGESTELLTEN UNTERLAGEN AUS INTERNER UNTERSUCHUNG

Am 06.07.2018 hat das Bundesverfassungsgericht endlich über die Verfassungsbeschwerden eines deutschen Automobilherstellers und einer US-amerikanischen Anwaltskanzlei zur Durchsichtung und Sicherstellung von Unterlagen im Münchner Büro einer US-Kanzlei zu einer internen Untersuchung im Zusammenhang mit der so genannten "Diesel-Affäre" entschieden. Diese Entscheidungen bedeuten nicht das Ende für interne Untersuchungen in Deutschland, müssen aber bei der Planung und Durchführung von internen Untersuchungen berücksichtigt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat der Staatsanwaltschaft München II nach über einem Jahr die Auswertung von Unterlagen und elektronischen Daten erlaubt, die im März 2017 bei einer Durchsichtung der Geschäftsräume einer US-Kanzlei in München sichergestellt wurden. Die US-Kanzlei hatte für einen deutschen Automobilhersteller eine interne Untersuchung zur so genannten "Diesel-Affäre" durchgeführt. Bereits im Januar 2017 hatte der Automobilhersteller die Erkenntnisse aus dieser internen Untersuchung in Verständigungsverhandlungen mit US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden einfließen lassen und unter anderem eine Strafzahlung (*criminal penalty*) von USD 2,8 Mrd. an das US-Justizministerium (*Department of Justice, DOJ*) akzeptiert. An die parallel ermittelnden deutschen Strafverfolgungsbehörden wollte der Automobilhersteller diese Erkenntnisse aber nicht herausgeben.

Der Automobilhersteller und die US-Kanzlei hatten zunächst versucht, eine Auswertung der sichergestellten Unterlagen durch verschiedene Rechtsbehelfe beim Amtsgericht München und Landgericht München zu verhindern, mit denen sie jedoch scheiterten. Einen Etappensieg erzielten sie allerdings im Juli 2017. Damals hat das Bundesverfassungsgericht die Staatsanwaltschaft per einstweilige Anordnung angewiesen, die bei der Durchsichtung sichergestellten Unterlagen (185 Aktenordner und elektronische Daten) und elektronischen Daten vorerst nicht auszuwerten und bis zu einer Entscheidung über zwischenzeitlich erhobene Verfassungsbeschwerden beim Amtsgericht München versiegelt zu hinterlegen. Diese zunächst auf sechs Monate befristete

### Das Wichtigste auf einen Blick:

- Das Bundesverfassungsgericht hat der Staatsanwaltschaft München II die Auswertung von Unterlagen und Daten aus einer internen Untersuchung zur so genannten "Diesel-Affäre" gestattet, die im Münchener Büro einer US-Kanzlei sichergestellt wurden.
- Die US-Kanzlei und ihr Mandant hatten versucht, eine solche Auswertung durch verschiedene Rechtsbehelfe, einschließlich Verfassungsbeschwerden, zu verhindern, die letztlich alle scheiterten.
- Die Entscheidungen bedeuten nicht das Ende von internen Untersuchungen in Deutschland.
- Interne Untersuchungen werden weiterhin für eine angemessene Wahrnehmung und Verteidigung von Unternehmensinteressen erforderlich bleiben, insbesondere in Strafverfahren.
- Das Risiko von Durchsichtigungen und Sicherstellungen in Anwaltskanzleien bestand schon immer und muss spätestens jetzt bei der Planung und Durchführung von internen Untersuchungen berücksichtigt werden.

Anordnung hatte das Bundesverfassungsgericht noch Anfang Januar 2018 für weitere sechs Monate verlängert.

Am 06.07.2018 hat das Bundesverfassungsgericht nun die Verfassungsbeschwerden des deutschen Automobilherstellers und der US-Kanzlei abgewiesen und damit grünes Licht für eine Auswertung der sichergestellten Unterlagen und elektronischen Daten gegeben. Begründet haben die Karlsruher Richter das insbesondere damit, dass der Automobilhersteller weder im Recht auf informationelle Selbstbestimmung noch im Recht auf ein faires Verfahren verletzt sei. Dabei haben die Richter darauf abgestellt, dass das Ermittlungsverfahren, in dem die Durchsuchung und Sicherstellung stattgefunden haben, nicht zu dem Automobilhersteller geführt wurde, der die US-Kanzlei beauftragt hat, sondern zu einer seiner Gruppengesellschaften. Ferner führten die Richter aus, der US-Kanzlei fehle bereits die Beschwerdebefugnis, weil sie sich anders als Kanzleien aus Deutschland und anderen EU-Ländern nicht auf Grundrechte nach dem Grundgesetz berufen könne. Allerdings war dieser Aspekt nach unserem Verständnis letztlich nicht relevant für das Ergebnis der Entscheidungen.

Das Landgericht Stuttgart hatte der Staatsanwaltschaft Stuttgart in einem anderen Verfahren im Juni 2018 ebenfalls die Auswertung von Unterlagen einer anderen US-Kanzlei zu einer internen Untersuchung zu Vorwürfen der Manipulation von Dieselmotoren bei einem Stuttgarter Automobilhersteller erlaubt.

## AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRAXIS

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bedeuten nicht das Ende von internen Untersuchungen in Deutschland. Sie waren zur Aufklärung möglicher Straftaten oder Compliance-Verstöße schon immer erforderlich und werden auch weiter für eine angemessene Wahrnehmung und Verteidigung von Unternehmensinteressen erforderlich bleiben, insbesondere in Strafverfahren. Im Ergebnis war die nun von den Karlsruher Richtern vertretene Auffassung nicht unvorhersehbar. Es ist allerdings verwunderlich, dass eine Auswertung der sichergestellten Unterlagen und Daten zweimal per einstweilige Anordnung für eine Dauer von jeweils sechs Monaten untersagt wurde und das Bundesverfassungsgericht nun über ein Jahr gebraucht hat, um zu entscheiden, dass sie letztlich doch ausgewertet werden dürfen. Es bestand in Deutschland schon immer ein Risiko von Durchsuchungen und Sicherstellungen in Geschäftsräumen von Rechtsanwaltskanzleien. Mit seinen Entscheidungen erklärt das Bundesverfassungsgericht allerdings ein weniger zurückhaltendes Vorgehen für verfassungsrechtlich unbedenklich, das von manchen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten in Deutschland nach den Vorschriften der Strafprozessordnung für zulässig erachtet wird. Es bleibt abzuwarten, inwieweit andere Strafverfolgungsbehörden und Gerichte weiter zu einem zurückhaltenderen Ansatz neigen werden, vor allem vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht darauf abgestellt hat, dass die Durchsuchung und Sicherstellung in einem Ermittlungsverfahren gegen eine Gruppengesellschaft des Konzerns der Automobilherstellers erfolgte, der die US-Kanzlei mit der internen Untersuchung beauftragt hat. In jedem Fall zeigen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, dass Unternehmen und Finanzinstitute (sowie ihre Rechtsanwaltskanzleien) interne Untersuchungen auch künftig sorgfältig planen und durchführen sollten. Besonderes Augenmerk sollten sie dabei auf das Risiko einer Sicherstellung von Unterlagen und elektronische

Daten aus internen Untersuchungen richten. Schließlich fügt sich der weniger zurückhaltende Ansatz von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten in die Entwicklung in anderen europäischen Rechtsordnungen ein, wo Gerichte in jüngerer Vergangenheit ebenfalls immer häufiger über die Reichweite einer rechtlichen Privilegierung anwaltlicher Arbeitsprodukte und eines Vertraulichkeitsschutzes für Erkenntnisse aus internen Untersuchungen im Gewahrsam von Unternehmen und ihren Rechtsanwälten entscheiden müssen.

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

[www.cliffordchance.com](http://www.cliffordchance.com)

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46,  
60325 Frankfurt am Main

© Clifford Chance 2018

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter:  
[www.cliffordchance.com/deuregulatory](http://www.cliffordchance.com/deuregulatory)

Abu Dhabi • Amsterdam • Barcelona • Beijing •  
Brussels • Bucharest • Casablanca • Dubai •  
Düsseldorf • Frankfurt • Hong Kong • Istanbul •  
London • Luxembourg • Madrid • Milan • Mos-  
cow • Munich • Newcastle • New York • Paris •  
Perth • Prague • Rome • São Paulo • Seoul •  
Shanghai • Singapore • Sydney • Tokyo • War-  
saw • Washington, D.C.

Clifford Chance has a co-operation agreement  
with Abuhimed Alsheikh Alhagbani Law Firm  
in Riyadh.

Clifford Chance has a best friends relationship  
with Redcliffe Partners in Ukraine.

## IHRE ANSPRECHPARTNER



**Dr. Heiner Hugger, LL.M.**  
Partner

**T** +49 69 7199 1283  
**E** heiner.hugger  
@cliffordchance.com



**Dr. David Pasewaldt, LL.M.**  
Counsel

**T** +49 69 7199 1453  
**E** david.pasewaldt  
@cliffordchance.com



**Dr. Alexander Cappel**  
Counsel

**T** +49 69 7199 1458  
**E** alexander.cappel  
@cliffordchance.com



**Dr. Beatrix Perkams**  
Senior Associate

**T** +49 69 7199 1455  
**E** beatrix.perkams  
@cliffordchance.com



**Dr. Julia Baedorff, LL.M.**  
Senior Associate

**T** +49 69 7199 1452  
**E** julia.baedorff  
@cliffordchance.com



**Dr. Tim Müller**  
Senior Associate

**T** +49 69 7199 1420  
**E** tim.mueller  
@cliffordchance.com



**Gerson Raiser**  
Senior Associate

**T** +49 69 7199 1450  
**E** gerson.raiser  
@cliffordchance.com



**Dr. Christina Hund**  
Associate

**T** +49 69 7199 1405  
**E** christina.hund  
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

[www.cliffordchance.com](http://www.cliffordchance.com)

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46,  
60325 Frankfurt am Main

© Clifford Chance 2018

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: [www.cliffordchance.com/deuregulatory](http://www.cliffordchance.com/deuregulatory)

Abu Dhabi • Amsterdam • Barcelona • Beijing • Brussels • Bucharest • Casablanca • Dubai • Düsseldorf • Frankfurt • Hong Kong • Istanbul • London • Luxembourg • Madrid • Milan • Moscow • Munich • Newcastle • New York • Paris • Perth • Prague • Rome • São Paulo • Seoul • Shanghai • Singapore • Sydney • Tokyo • Warsaw • Washington, D.C.

Clifford Chance has a co-operation agreement with Abuhimed Alsheikh Alhagbani Law Firm in Riyadh.

Clifford Chance has a best friends relationship with Redcliffe Partners in Ukraine.